

Informationen: Strompreise für Haushaltskunden

Grundsätzlich setzt sich der Strompreis aus drei Bestandteilen zusammen:

- a) Den **Kosten für Strombeschaffung, Vertrieb, Service und Dienstleistungen des Lieferanten**: Dies sind die vom Stromlieferanten grundsätzlich zu beeinflussenden Preisbestandteile. Ihr **durchschnittlicher Anteil am Strompreis für Haushaltskunden liegt 2017 voraussichtlich bei 20 Prozent**.

- b) Den **regulierten Netzentgelten**: Die Kosten für die Netzinfrastruktur werden über die Netzentgelte auf die Netznutzer und damit die Letztverbraucher im jeweiligen Versorgungsgebiet verteilt. Die Regulierungsbehörden von Bund (Bundesnetzagentur) und Ländern stellen sicher, dass die Netzentgelte angemessen und diskriminierungsfrei sind. Der dynamische Ausbau der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien hat erhebliche Investitionen in die Übertragungs- und Verteilernetze und steigende Aufwendungen für netzstabilisierende Maßnahmen ausgelöst. Dies führt unter anderem dazu, dass seit 2012 in vielen Regionen Deutschlands steigende Netzentgelte zu verzeichnen sind. **Dieser Anteil am Strompreis für Haushaltskunden liegt 2017 im Durchschnitt bei 26 Prozent, kann aber regional stark variieren**. Zu den Netzentgelten zählen auch die Entgelte für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung. Aufgrund geänderter rechtlicher Vorgaben werden ab 2017 keine gesonderten Abrechnungsentgelte mehr ausgewiesen, die Kosten für die Abrechnung sind in den Netzentgelten enthalten. Weiterhin werden die Entgelte für Messstellenbetrieb und für Messung zu einem Entgelt (für Messstellenbetrieb) zusammen gefasst.

- c) Den **Steuern, Abgaben und Umlagen 2017** (EEG-Umlage, Paragraph 19 StromNEV-Umlage, KWK-Aufschlag, Offshore-Haftungsumlage, Umlage für abschaltbare Lasten, Stromsteuer, Konzessionsabgabe und Mehrwertsteuer): Diese staatlich veranlassten Preisbestandteile liegen 2017 weiterhin bei 54 Prozent. Am 14.10 haben die Übertragungsnetzbetreiber die EEG-Umlage 2017 mit 6,88 Cent/kWh bekannt gegeben (2016: 6,35 Cent/kWh). Die Paragraph 19-StromNEV-Umlage beträgt im Jahr 2017 0,388 ct/kWh (2016: 0,378 ct/kWh). Der KWK-Aufschlag beträgt 0,438 ct/kWh (2016: 0,445 ct/kWh). Die

Offshore-Haftungsumlage beträgt aktuell für Haushaltskunden 0,040 ct/kWh. Die Offshore-Haftungsumlage für 2017 beträgt minus 0,028 Cent/kWh. Die Verrechnung der für 2017 prognostizierten Kosten mit Rückerstattung aus dem Jahr 2015 führt hier zu einer negativen Umlage. Die Umlage für abschaltbare Lasten wurde im Kalenderjahr 2016 nicht erhoben. Sie wird im Jahr 2017 erneut erhoben und dann auch die noch nicht berücksichtigten Aufwendungen aus dem Jahr 2016 beinhalten. Für das Jahr 2017 beträgt die Umlage für abschaltbare Lasten 0,006 ct/kWh. Die Stromsteuer liegt unverändert bei 2,05 ct/kWh. Insgesamt machen die staatlich bzw. gesetzlich veranlassten Preisbestandteile (Steuern, Abgaben und Umlagen) 2017 damit **54 Prozent** des Strompreises für Haushaltskunden aus.

Sämtliche **BDEW Grafiken** zur Zusammensetzung des Strompreises finden Sie online. Diese werden in den kommenden Wochen mit den Werten für 2017 aktualisiert:

<https://www.bdew.de/internet.nsf/id/50828AE90B7CA8E5C1257A4100412B38>

Hinweis: Der BDEW wird voraussichtlich im November eine aktualisierte Strompreis-Analyse veröffentlichen. Darin werden die einzelnen Preisbestandteile nochmal detailliert aufbereitet.

Erläuterungen zu den staatlich induzierten Preisbestandteilen:

<p>Konzessionsabgabe (Höhe individuell je nach Netzgebiet)</p>	<p>Die Konzessionsabgabe ist ein Entgelt an die Kommune dafür, dass Straßen und Wege für den Betrieb von Stromleitungen benutzt werden können. Ihre Höhe variiert in Abhängigkeit von der Gemeindegröße (§2 Konzessionsabgabenverordnung (KAV)).</p>
<p>Stromsteuer/Energiesteuer</p>	<p>Die Stromsteuer/Energiesteuer ist eine durch das Stromsteuergesetz/Energiesteuergesetz geregelte Steuer auf den Energieverbrauch. Sie gilt seit April 1999.</p>
<p>EEG-Umlage</p>	<p>Mit der EEG-Umlage wird die Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien gesetzlich gefördert. Die aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) entstehenden Mehrbelastungen werden bundesweit an die Letztverbraucher weitergegeben, seit April 2000 als EEG-bedingte Mehrkosten (vorher Stromeinspeisungsgesetz), seit Januar 2010 als EEG-Umlage.</p>
<p>KWK-Aufschlag</p>	<p>Mit dem KWK-Aufschlag wird die ressourcenschonende gleichzeitige Erzeugung von Strom und Wärme gesetzlich gefördert. Die aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-G) entstehenden Belastungen werden bundesweit an die Letztverbraucher weitergegeben Die Umlage gibt es seit Mai 2000, seit April 2002 auf Basis des KWK-Gesetzes 2002. Mit der Novelle des KWK-Gesetzes hat der Gesetzgeber die Verbrauchsgrenze bis zu welchem der reguläre KWK-Aufschlag zu zahlen ist von 100.000 kWh auf 1.000.000 kWh je Abnahmestelle erhöht.</p> <p>Hinweis. Aufgrund des laufenden Gesetzgebungsverfahrens zum KWKG bestehen Unsicherheiten aufgrund beabsichtigter Änderungen der Privilegierungstatbestände für stromintensive Unternehmen. Der Gesetzgeber beabsichtigt eine verminderte Umlage ab 1.000.000 kWh nur noch in Anlehnung an besondere Ausgleichsregelung, wie sie bereits im EEG erfolgt, zu gewähren.</p>

<p>§ 19 StromNEV-Umlage</p>	<p>Mit der § 19 StromNEV-Umlage wird die Entlastung stromintensiver Unternehmen von Netzentgelten gesetzlich finanziert. Die aus diesen Entlastungen der Strom-Netzentgeltverordnung (StromNEV) entstehenden Kosten werden bundesweit an alle Letztverbraucher weitergegeben. Seit Jahresbeginn 2012 wird die Entlastung als bundesweite Umlage direkt von allen Endverbrauchern getragen. Die Verbrauchsgrenze, bis zu welchem der reguläre Umlagebeitrag erhoben wird, liegt bei 1.000.000 kWh.</p>
<p>Offshore-Haftungsumlage</p>	<p>Mit der Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f des Energiewirtschaftsgesetzes werden Risiken der Anbindung von Offshore-Windparks an das Stromnetz abgesichert (z. B. verspäteter Anschluss von Offshore-Windparks an das Übertragungsnetz an Land oder langdauernde Netzzunterbrechungen). Die aus der Offshore-Haftungsumlage entstehenden Belastungen werden bundesweit an die Verbraucher weitergegeben. Diese Umlage wurde zum 1. Januar 2013 eingeführt und darf gemäß § 17 f Abs. 5 Satz 2 EnWG bei einem Letztverbrauch an einer Abnahmestelle bis 1.000.000 kWh/Jahr das Netzentgelt höchstens um 0,25 ct/kWh erhöhen</p>
<p>Umlage für abschaltbare Lasten nach §18 AbLaV</p>	<p>Hierbei handelt es sich um eine Umlage zur Vorhaltung von Abschaltleistung nach der „Verordnung zu abschaltbaren Lasten“. Mit der Umlage werden die Anbieter von Abschaltleistung aus abschaltbaren Lasten vergütet, falls der Netzbetreiber diese zum Zweck der Systemstabilisierung abrufen. Die Kostenwälzung erfolgt analog zu den Vorgaben des KWKG. Die Umlage ist bundesweit einheitlich, wurde jedoch aufgrund der bevorstehenden Novellierung der Verordnung im Kalenderjahr 2016 nicht erhoben. Eine Veröffentlichung und Erhebung der Umlage für abschaltbare Lasten ist im Jahr 2017 wieder vorgesehen.</p>
<p>Mehrwertsteuer (i.H.v. 19%)</p>	<p>Die Mehrwertsteuer wird auf den gesamten Strompreis mit all seinen Bestandteilen erhoben. Durch die Erhöhung der Mehrwertsteuer am 1. Januar 2007 um drei Prozentpunkte ist der Staatsanteil am Strompreis weiter gestiegen.</p>